



Education and Culture DG

Lifelong Learning Programme



Nationalagentur  
Lebenslanges Lernen  
National Agency for  
Lifelong Learning

**ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN**  
**zur Vereinbarung**  
über die Zuerkennung eines  
**Erasmus-Mobilitätzuschusses für ein Studierendenpraktikum**  
im Studienjahr 2011/2012

**I. Verpflichtungserklärung des/der Studierenden**

**1. Hiermit verpflichtet sich der/die Studierende**

- a) den Erasmus-Mobilitätzuschuss ausschließlich zur Deckung der erhöhten Lebenshaltungskosten, der Kosten von Reise und sprachlicher Vorbereitung des Auslandsaufenthaltes (sog. zusätzliche Mobilitätskosten) zu verwenden.
- b) innerhalb von vier Wochen nach Ende des Auslandsaufenthaltes<sup>1</sup> die von der aufnehmenden Einrichtung unterfertigte Aufenthaltsbestätigung (beiliegendes Formular) sowie im Falle einer Nominierung für einen Sprachkurs eine Teilnahmebestätigung der den Sprachkurs veranstaltenden Institution im Ausmaß von mindestens zwei Wochen dem Erasmus-Referat (OeAD-GmbH) vorzulegen und den Praktikumsbericht online auszufüllen.

*Zu beachten: Sprachkurse, für die Studierende nominiert sind, müssen jedenfalls im selben Gastland absolviert werden, in dem sich auch die aufnehmende Einrichtung befindet!*

- c) im Falle eines **Pflichtpraktikums** die Anerkennung innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Auslandsaufenthaltes<sup>1</sup> durchführen zu lassen. Für Studierende, deren Auslandsaufenthalt Ende Juni 2011 oder später endet, hat die Durchführung der Anerkennung bis spätestens **30. November 2012** zu erfolgen. Ein Studierendenpraktikum sollte 30 ECTS-Credits pro Semester erbringen. Als Mindestanforderung sind drei ECTS-Credits pro Monat festgelegt (Rückforderungsgrenze für den Mobilitätzuschuss). Wird der Erasmus-Aufenthalt verlängert, wird die gesamte Dauer des Erasmus-Aufenthaltes als Grundlage für die Ermittlung der mindestens zu erbringenden ECTS-Credits herangezogen.

Im Falle eines **freiwilligen Praktikums** erwachsen dem/der Studierenden keine diesbezüglichen Verpflichtungen. Die Heimathochschule bestätigt durch die Nominierung die Relevanz des Praktikums als sinnvolle Ergänzung zum Studium. Das absolvierte Auslandspraktikum ist zumindest im **Diploma Supplement** oder, wenn nicht anders möglich, im Sammelzeugnis/Transcript of Records zu vermerken.<sup>2</sup>

**2. Der/die Studierende erklärt sich damit einverstanden**

- a) dass nur ganze Zuschussmonate ausbezahlt werden.
- b) keine Beihilfe zum Auslandsstudium gem. Studienförderungsgesetz, kein sonstiges Stipendium aus Mitteln des BMUKK, des BMWF, des BMG oder anderer Bundesministerien bzw. aus bilateralen Kulturabkommen, aus Mitteln der Europäischen Kommission (z.B.

<sup>1</sup> Ende des Auslandsaufenthaltes ist das Ende des Zuerkennungszeitraumes gemäß der Zuschussvereinbarung. Für den Fall der Verlängerung siehe unten Pkt. III. d.

<sup>2</sup> Zusätzlich wird zur Dokumentation des Praktikums die Verwendung des Europass-Mobilitätznachweis empfohlen (siehe [www.europass.at](http://www.europass.at)).

Leonardo da Vinci) oder aus Mitteln anderer öffentlicher Einrichtungen gleichzeitig und für dieselbe Aktivität zu beziehen.

## II. Verlängerung

- a) Der Erasmus-Aufenthalt kann nur einmal und nach Maßgabe zur Verfügung stehender Monate (maximal auf insgesamt zwölf Monate) verlängert werden.
- b) Ein Zuschuss für die Verlängerung kann nur nach Maßgabe zur Verfügung stehender Mittel gewährt werden. Der bezuschussbare Zeitraum darf nicht länger sein, als der Zeitraum der ursprünglichen Zuerkennung.
- c) Für eine Verlängerung des Mobilitätzuschusses ist spätestens vier Wochen vor Beginn des Verlängerungszeitraums das vollständig ausgefüllte und unterfertigte Formular „Verlängerungsantrag für ein Erasmus-Studierendenpraktikum für das Studienjahr 2011/2012“ oder ein diesem Formular entsprechender schriftlicher Antrag bei der zuständigen Abteilung oder Ansprechperson der entsendenden Einrichtung vorzulegen. Die entsendende Einrichtung leitet die Nominierung nach Absprache mit der Heimathochschule elektronisch an die Nationalagentur weiter. **Bei einer Nominierung durch die entsendende Einrichtung besteht noch kein Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung der Verlängerung.**
- d) Als Ende des Erasmus-Auslandsaufenthaltes gilt im Verlängerungsfall das Ende des Zuerkennungszeitraums gemäß der abzuschließenden "Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung über die Verlängerung eines Erasmus-Aufenthalts (Studierendenpraktikum) im Studienjahr 2011/12". Der Gesamtaufenthalt dauert somit vom ersten Tag des ursprünglichen Zuerkennungszeitraums lt. Vereinbarung bis zum Ende des Verlängerungszeitraums lt. Zusatzvereinbarung. Dieser zuerkannte Gesamtaufenthaltszeitraum muss durch die vorzulegende Aufenthaltsbestätigung belegt werden und bildet die Basis für die Endabrechnung des Zuschusses (vgl. Pkt. V. 2.).

## III. Meldeverpflichtung und Zustimmungserklärung

1. Der/die Studierende hat den Erhalt einer Beihilfe zum Auslandsstudium gemäß Studienförderungsgesetz während des Erasmus-Aufenthalts unverzüglich dem Erasmus-Referat (OeAD-GmbH) und der zuständigen Abteilung oder Ansprechperson an der entsendenden Einrichtung zu melden.
2. Der/die Studierende hat einen allfälligen vorzeitigen Abbruch des Auslandsaufenthaltes umgehend dem zuständigen Erasmus-Referat (OeAD-GmbH) mitzuteilen.
3. Der elektronischen Verarbeitung personenbezogener Daten des/der Studierenden, der Übermittlung dieser Daten an die Entsendeinrichtung und an die Zuschussgeber sowie dem Datenvergleich mit der Studienbeihilfenbehörde stimmt der/die Studierende zu. Die Daten werden nicht an andere Institutionen weitergegeben.
4. Der/Die Studierende verpflichtet sich weiters, jede Änderung im Bezug auf seinen/ihren Auslandsaufenthalt unverzüglich dem zuständigen Erasmus-Referat (OeAD-GmbH) bekannt zu geben bzw. selbst seine/ihre Daten in der Datenbank zu aktualisieren, solange diese Vereinbarung gültig ist.

#### **IV. Zahlungsmodalitäten**

1. Die Nationalagentur (OeAD-GmbH) verpflichtet sich, bei Erasmus-Mobilitätzuschüssen **80 %** der vereinbarten Mittel für die gesamte Dauer des Erasmus-Aufenthalts innerhalb von 45 Tagen nach Inkrafttreten der Vereinbarung per Bankanweisung direkt auf das **inländische Konto** des/der in der Vereinbarung genannten Studierenden zu überweisen (Anmerkung: Für Studierende von Institutionen, die nicht in Bundeszuständigkeit fallen, werden keine nationalen Mittel ausbezahlt). Die Nationalagentur ist nur verpflichtet Mittel auszuzahlen, die sie selbst von der Europäischen Kommission erhalten hat.
2. Die ausständige Rate (20 % der Vereinbarungssumme) wird ausschließlich unter der Voraussetzung ausbezahlt, dass fristgerecht (vier Wochen nach Ende des Auslandsaufenthaltes vgl. Pkt. I.1.c)
  - die von der aufnehmenden Einrichtung vollständig und korrekt ausgefüllte und mit der in der Vereinbarung und allenfalls Zusatzvereinbarung zuerkannten Gesamtdauer übereinstimmende Aufenthaltsbestätigung,
  - und gegebenenfalls eine Teilnahmebestätigung der Sprachkurs veranstaltenden Institution im Ausmaß von mindestens zwei Wochen vorgelegt werden
  - sowie der Praktikumsbericht online ausgefüllt wird.

#### **V. Haftung**

Jede Vertragspartei entlässt die andere Vertragspartei aus jeglicher Haftpflicht für Schäden, die ihr selbst oder ihrem Personal in Erfüllung dieser Vereinbarung entstehen, sofern diese Schäden nicht auf schwerem Verschulden oder vorsätzlichem Handeln der anderen Vertragspartei oder deren Personal beruhen.

Die Europäische Kommission, die Nationalagentur Lebenslanges Lernen oder ihr Personal kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die während der Durchführung der Maßnahme Erasmus-Studierendenpraktika entstanden sind und für die aufgrund der Vereinbarung Ersatz gefordert wird. Entsprechende Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche werden von der Europäischen Kommission oder der Nationalagentur abgewiesen.

#### **VI. Kündigung des Vertrages**

Wenn der/die Empfänger/in die Pflichten aus diesem Vertrag nicht erfüllt und ungeachtet der nach Maßgabe des geltenden Rechts vorgesehenen Folgen, hat die Einrichtung das Recht, den Vertrag ohne Rechtsformalitäten zu beenden oder zu kündigen, wenn der/die Empfänger/in nicht binnen einem Monat ab seiner Verständigung mittels eingeschriebenem Brief Maßnahmen ergreift.

#### **VII. Gerichtsstandsvereinbarung**

Auf die Finanzhilfe sind die Bestimmungen der Vereinbarung, die gemeinschaftlichen Durchführungsbestimmungen und subsidiär das in Österreich für Finanzhilfen geltende Recht anwendbar. Der/die Empfänger/in kann gegen Entscheidungen der Einrichtung über die Anwendung der Bestimmungen der Vereinbarung und die Modalitäten der Umsetzung bei dem gemäß geltendem nationalem Gesetz zuständigen Gericht ein Gerichtsverfahren anstrengen.

Für alle Streitigkeiten über das Eingehen, Zustandekommen und die Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung oder über Rechtswirkungen aus dieser Vereinbarung wird die örtliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichts für Wien Innere Stadt vereinbart.

### **VIII. Selbstversicherung**

Mit der Zuerkennung dieses Zuschusses ist keinerlei Versicherungsschutz verbunden. Die Studierenden müssen für ihren Auslandsaufenthalt jedenfalls kranken-, unfall- und haftpflichtversichert sein und haben dafür selbst Sorge zu tragen.

### **IX. Datenschutz**

Alle in dieser Vereinbarung erwähnten persönlichen Daten werden gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Parlamentes und des Rates bezüglich des Schutzes von physischen Personen hinsichtlich der Verarbeitung von persönlichen Daten durch die Gemeinschaftsorgane und des freien Datenverkehrs sowie gemäß den Bestimmungen des österreichischen Datenschutzgesetzes verarbeitet.

Diese Daten werden nur im Rahmen der Durchführung und Überwachung der Vereinbarung durch die entsendende Einrichtung, die Nationalagentur und die Europäische Kommission verarbeitet, vorbehaltlich der eventuellen Weitergabe an die für Kontroll- und Prüfungsaufgaben zuständigen Organe gemäß der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) oder Europäischer Rechnungshof).

Auf schriftlichen Antrag hin kann der/die Empfänger/in Auskunft über seine persönlichen Daten erhalten und fehlerhafte oder unvollständige Daten korrigieren. Der/die Empfänger/in kann sich mit jeglicher Anfrage bezüglich der Verarbeitung seiner persönlichen Daten an die Nationalagentur und die Entsendeinrichtung wenden. Was die Verarbeitung der persönlichen Daten betrifft, so kann der/die Empfänger/in zu jedem Zeitpunkt Widerspruch beim österreichischen und europäischen Datenschutzbeauftragten einlegen.

Die/der Studierende stimmt zu, dass der online auszufüllende Praktikumsbericht der für Erasmus zuständigen Person/Stelle an der entsendenden Einrichtung zur Verfügung steht und auch an die Nationalagentur weitergegeben und für deren Zwecke verwendet werden kann.

### **X. Kontrollen und Prüfungen**

Der/die Empfänger/in verpflichtet sich, alle Informationen vorzulegen, welche die Nationalagentur, die Europäische Kommission oder eine von den beiden genannten Institutionen beauftragte externe Einrichtung fordern, um sich von der ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme und der ordnungsgemäßen Anwendung der Vereinbarung zu vergewissern.